

Nr. **XIX. GP.-NR**
1703 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde
 an den Bundesminister für Landesverteidigung
 betreffend den Truppenübungsplatz Koschuta

Der Truppenübungsplatz war aufgrund des hohen angerichteten Schadens für die beweidende Landwirtschaft bereits mehrfach Gegenstand medialer Diskussionen. Die Nutzung durch das Bundesheer gründet sich auf einen Mietvertrag aus dem Jahr 1962, der rückwirkend bis 1959 abgeschlossen wurde. Die dort wirtschaftenden Bauern und Servitutseigentümer haben bislang keine Entschädigungen erhalten, obwohl bereits eine Alm völlig zerstört ist.

In einer den unterfertigten Abgeordneten vorliegenden Erklärung des Bundesministers heißt es wahrheitswidrig, daß "von den Nutzungsberchtigten keine objektivierbaren Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden" seien. Weiters wird in dieser Erklärung offen zugegeben, der TÜPL Koschuta sei "der einzige, welcher auch für Übungen mit schweren Waffen geeignet ist". Die von den Nutzungsberchtigten beobachteten Übungen mit schweren Waffen sind in dem Mietvertrag nicht gestattet, die Übungen daher gesetzwidrig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Haben Sie für die Einhaltung des vertraglich geregelten Zustandes (Übungen ohne schwere Waffen) bereits gesorgt? Wenn nein, warum nicht und bis wann wird dies geschehen?
2. Bis wann werden welche Entschädigungen geleistet und eine weitere Beschädigung der Weidefluren unterbunden?
3. Wer trug die Verantwortung für die Durchführung von Schießübungen mit schweren Waffen?
4. Welche Konsequenzen hat dieser Rechtsbruch für die Verantwortlichen?